

Kleine Anfrage

des Abg. Sandro Scheer AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Urkundenfälschung bei der Erteilung der deutschen Staats- bürgerschaft in den Ausländerbehörden

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Urkundenfälschungen nach § 267 Strafgesetzbuch (StGB) wurden in den letzten drei Jahren in Baden-Württemberg erfasst (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Landkreis)?
2. Wie viele dieser Urkundenfälschungen wurden durch Fahrzeugkontrollen als sogenannter „Zufallsfund“ festgestellt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Landkreis)?
3. Wie hoch ist der in den Fragen 1 und 2 genannte Anteil an Tatverdächtigen mit und ohne Migrationshintergrund?
4. Wie wird die Rücknahme einer bereits erteilten deutschen Staatsbürgerschaft abgewickelt, wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass der Antragssteller die Staatsbürgerschaft durch gefälschte Sprachzertifikate erhalten hat?
5. Wie viele der in Frage 3 beschriebenen Verdachtsfälle führten innerhalb der letzten drei Jahre zu einer solchen Rücknahme der Staatsbürgerschaft (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Landkreis)?
6. Wie viele Rücknahmen der deutschen Staatsbürgerschaft wurden in den letzten drei Jahren aus welchen Gründen durchgeführt?
7. Erfolgt nach einer Schuldfeststellung der in Frage 3 beschriebenen Verdachtsfälle eine Abschiebung (falls nein, mit der Bitte um Darlegung, aus welchen Gründen dies nicht erfolgte)?
8. Erfolgt nach einer Schuldfeststellung der in Frage 3 beschriebenen Verdachtsfälle der Entzug der deutschen Staatsbürgerschaft (falls nein, mit der Bitte um Darlegung aus welchen Gründen dieser nicht erfolgte)?

9. Welche Maßnahmen sind in Planung, um die in dem Focus-Artikel genannten Betrugsfälle in den Ausländerbehörden künftig zu unterbinden und damit eine falsche Massenvergabe an deutschen Staatsbürgerschaften zu stoppen?
10. Werden aufgrund der im Focus-Artikel genannten Zertifikatsfälschungen nun rückwirkend Maßnahmen eingeleitet, die die korrekte Vergabe aller Staatsbürgerschaften überprüfen, die im Zeitraum 2022 bis heute vergeben wurden?

9.9.2025

Scheer AfD

Begründung

Wie der Focus in einem Artikel vom 9. September mit dem Titel „Ermöglichen Ausländern die Einbürgerung: Recherchen enthüllen riesigen Dokumenten-Betrug.“ berichtet, haben investigative Recherchen ergeben, dass bei der Vergabe der deutschen Staatsbürgerschaften offenbar ein großflächiger Betrug stattfindet. Dies kann unter Umständen zu starken Verzerrungen in der Statistik führen, wenn beispielsweise zwischen deutschen und nicht-deutschen Tatverdächtigen differenziert werden soll. Die Kleine Anfrage möchte ausleuchten, inwieweit die von Stern und RTL ermittelten Betrugsmaschen bereits in der Kriminalstatistik aufschlagen und welche Maßnahmen die Landesregierung plant, um eine möglicherweise inflationäre Vergabe der deutschen Staatsbürgerschaft zu stoppen.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2025 Nr. IM2-0141.5-189/24/5 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Urkundenfälschungen nach § 267 Strafgesetzbuch (StGB) wurden in den letzten drei Jahren in Baden-Württemberg erfasst (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Landkreis)?*
2. *Wie viele dieser Urkundenfälschungen wurden durch Fahrzeugkontrollen als sogenannter „Zufallsfund“ festgestellt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Landkreis)?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Eine Erfassung polizeilicher Maßnahmen wie Fahrzeugkontrollen sowie Auffindeumstände ist in der PKS nicht vorgesehen, weshalb auf dieser Grundlage keine Aussage im Sinne der Fragestellung getroffen werden kann. Auch ist anhand der PKS keine Differenzierung der Urkundenfälschungen im Sinne des Betreffs bzw. der Begründung der Kleinen Anfrage („Urkundenfälschung bei der Erteilung der deutschen Staatsbürgerschaft“) durchführbar.

Die PKS weist für den Zeitraum 2022 bis 2024 die nachfolgende Anzahl an Urkundenfälschungen insgesamt aus.

Anzahl der Fälle von Urkundenfälschung	2022	2023	2024
Baden-Württemberg	11 687	8 979	10 321
Landkreis Biberach	175	126	628
Ortenaukreis	597	428	618
Stadtkreis Stuttgart	1 002	587	608
Stadtkreis Karlsruhe	499	417	536
Landkreis Ludwigsburg	314	259	465
Landkreis Lörrach	406	355	458
Landkreis Esslingen	658	439	437
Stadtkreis Freiburg	352	457	422
Landkreis Karlsruhe	447	294	391
Stadtkreis Mannheim	415	348	350
Landkreis Böblingen	228	227	326
Rhein-Neckar-Kreis	650	623	318
Landkreis Ravensburg	358	232	273
Landkreis Konstanz	586	282	263
Rems-Murr-Kreis	208	235	241
Landkreis Heilbronn	228	220	230
Ostalbkreis	236	202	197
Landkreis Rastatt	234	211	196
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	276	192	185
Landkreis Schwäbisch Hall	179	118	178
Landkreis Göppingen	228	136	175
Stadtkreis Heidelberg	168	133	172
Stadtkreis Heilbronn	283	147	151
Schwarzwald-Baar-Kreis	158	129	148
Stadtkreis Ulm	145	101	142
Landkreis Sigmaringen	123	121	139
Landkreis Emmendingen	142	99	133
Landkreis Reutlingen	262	166	128
Bodenseekreis	169	77	127
Stadtkreis Pforzheim	204	160	123
Main-Tauber-Kreis	126	122	119
Landkreis Waldshut	159	125	117
Landkreis Rottweil	81	86	111
Zollernalbkreis	148	118	107
Enzkreis	151	109	106
Neckar-Odenwald-Kreis	111	119	104
Alb-Donau-Kreis	108	77	104
Landkreis Calw	120	76	92
Landkreis Freudenstadt	66	104	92

Anzahl der Fälle von Urkundenfälschung	2022	2023	2024
Hohenlohekreis	121	90	85
Landkreis Tübingen	206	122	81
Landkreis Heidenheim	72	73	76
Landkreis Tuttlingen	85	75	75
Stadtkreis Baden-Baden	73	44	42
Tatortkreis nicht bestimmbar	130	118	252

3. Wie hoch ist der in den Fragen 1 und 2 genannte Anteil an Tatverdächtigen mit und ohne Migrationshintergrund?

Zu 3.:

Auf die Ausführungen zur Erfassungssystematik der PKS in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird hingewiesen. Die Erfassung eines sog. „Migrationshintergrundes“ (beispielsweise eine frühere nichtdeutsche Staatsangehörigkeit der Person) ist in der PKS nicht vorgesehen.

4. Wie wird die Rücknahme einer bereits erteilten deutschen Staatsbürgerschaft abgewickelt, wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass der Antragsteller die Staatsbürgerschaft durch gefälschte Sprachzertifikate erhalten hat?

Zu 4.:

Nach den Regelungen des § 35 Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) ist die Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung möglich, wenn diese durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die für die Entscheidung wesentlich waren, erwirkt worden ist. Dazu zählt auch die Vorlage gefälschter Sprachzertifikate.

Für die Abwicklung der Rücknahme sind neben den Regelungen des § 35 StAG im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts maßgebend, wie dies auch bei der Rücknahme anderer Verwaltungsakte der Fall ist.

5. Wie viele der in Frage 3 beschriebenen Verdachtsfälle führten innerhalb der letzten drei Jahre zu einer solchen Rücknahme der Staatsbürgerschaft (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Landkreis)?

6. Wie viele Rücknahmen der deutschen Staatsbürgerschaft wurden in den letzten drei Jahren aus welchen Gründen durchgeführt?

Zu 5. und 6.:

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu Anzahl und Grund von Rücknahmen der deutschen Staatsangehörigkeit wird keine landesweite Statistik geführt. Eine belastbare zahlenmäßige Darstellung, etwa nach Gründen und Jahren, ist daher nicht möglich. Aus diesem Grund stehen auch keine Zahlen zur Verfügung, inwieweit die Rücknahme von Einbürgerungen aufgrund von gefälschten Sprachzertifikaten erfolgte.

Eine Abfrage bei den Staatsangehörigkeitsbehörden war in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht umsetzbar, da auch dort keine einschlägigen Statistiken geführt werden und eine manuelle Datenerhebung angesichts des großen Aufwands und aufgrund der erheblichen Belastung der Staatsangehörigkeitsbehörden im zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht leistbar war.

7. Erfolgt nach einer Schuldfeststellung der in Frage 3 beschriebenen Verdachtsfälle eine Abschiebung (falls nein, mit der Bitte um Darlegung, aus welchen Gründen dies nicht erfolgte)?

Zu 7.:

Grundsätzlich gilt, dass wenn Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig sind, sie nicht innerhalb einer gesetzten Frist freiwillig ausreisen und keine Abschiebungshindernisse vorliegen, die Aufenthaltsbeendigung gemäß § 58 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zwangsweise durchzuführen ist. Eine strafrechtliche Verurteilung wegen Urkundenfälschung (§ 267 StGB) kann unter bestimmten Voraussetzungen aufenthaltsrechtliche Folgen haben. So kann etwa die Möglichkeit einer Ausweisung nach den Vorschriften der §§ 53 ff. AufenthG in Betracht kommen. Die Ausweisung führt zum Erlöschen bestehender Aufenthaltstitel (§ 51 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG) und hat somit die vollziehbare Ausreisepflicht zur Folge. Vor jeder Ausweisung ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles eine Abwägung der Interessen an der Ausreise (§ 54 AufenthG) mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet (§ 55 AufenthG) vorzunehmen. Ob im Einzelfall eine Ausweisung beziehungsweise nachfolgend eine Abschiebung erfolgt, entscheiden die zuständigen Ausländerbehörden auf Grundlage dieser gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Falls.

8. Erfolgt nach einer Schuldfeststellung der in Frage 3 beschriebenen Verdachtsfälle der Entzug der deutschen Staatsbürgerschaft (falls nein, mit der Bitte um Darlegung aus welchen Gründen dieser nicht erfolgte)?

Zu 8.:

Einen „Entzug“ der deutschen Staatsangehörigkeit kennt das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht nicht. Im Staatsangehörigkeitsrecht ist nur die Möglichkeit der Rücknahme der Einbürgerung nach § 35 StAG vorgesehen, deren Voraussetzungen bereits in der Antwort zu Frage 4 dargelegt wurden.

9. Welche Maßnahmen sind in Planung, um die in dem Focus-Artikel genannten Betrugsfälle in den Ausländerbehörden künftig zu unterbinden und damit eine falsche Massenvergabe an deutschen Staatsbürgerschaften zu stoppen?

Zu 9.:

In den baden-württembergischen Staatsangehörigkeitsbehörden erfolgt bereits bisher eine eingehende Prüfung sämtlicher im StAG normierter Voraussetzungen für die Einbürgerung. Unter anderem gibt es eine gerichtliche Entscheidung (vgl. VGH BW Beschluss vom 14. Mai 2024 – 11 S 2670/22 – m. w. N.), wonach die Staatsangehörigkeitsbehörde feststellt, ob ausreichende Deutschkenntnisse vorliegen. Ein Zertifikat hat zwar eine gewichtige Indizwirkung in dieser Hinsicht, führt aber nicht den Vollbeweis für entsprechende Sprachkenntnisse. Die Vorlage eines Zertifikats zum Nachweis von ausreichenden Sprachkenntnissen genügt daher nicht, wenn im konkreten Einzelfall erhebliche Zweifel an den dem Einbürgerungsbewerber bescheinigten Sprachkenntnissen bestehen oder tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nach Zertifikatsausstellung ein entscheidungserheblicher Sprachverlust eingetreten sein könnte. Die Bekenntnisse zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie die Loyalitätserklärung sind im Übrigen grundsätzlich persönlich abzugeben und es soll auch deren Bedeutung abgefragt werden, sodass sich die Einbürgerungsbehörde persönlich einen Eindruck von den Sprachkenntnissen der Antragstellenden verschaffen kann. Das persönliche Erscheinen ist gesetzlich vorgegeben und wird auch zukünftig so beibehalten.

Maßnahmen, die über diese Vorgaben hinausgehen, werden bei der Umsetzung des Gesetzes daher nicht für erforderlich erachtet.

Weitergehende gesetzlich definierte Maßnahmen müssten, sofern dies für erforderlich erachtet wird, vom Bund erfolgen.

10. Werden aufgrund der im Focus-Artikel genannten Zertifikatsfälschungen nun rückwirkend Maßnahmen eingeleitet, die die korrekte Vergabe aller Staatsbürgerschaften überprüfen, die im Zeitraum 2022 bis heute vergeben wurden?

Zu 10.:

Eine flächendeckende, rückwirkende Überprüfung aller Einbürgerungen im Zeitraum von 2022 bis heute wird nicht für notwendig erachtet, da bereits bisher eine entsprechende Prüfung erfolgte, wie in der Antwort zu Frage 9 ausgeführt wurde. Maßnahmen wurden bereits in der Vergangenheit und werden auch weiterhin in konkreten Verdachtsfällen eingeleitet, unter anderem sofern Zweifel an den nachgewiesenen Sprachkenntnissen bestehen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen